

A b s c h r i f t

B U N D E S D E N K M A L A M T

Wien I., Hofburg
Schweizerhof, Säulenstiege
Telephon 52 55 21, 52 41 51
52 55 22, 52 41 81

Zl.: 2886/63

Trockenes Loch bei
Schwarzenbach a.d. Pielach, NÖ.
Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Naturhöhle

T r o c k e n e s L o c h

(ca. 760 m) unweit des Aufstiegsweges von Schwarzenbach an der Pielach über die "Hölzerne Kirche" nach Annaberg unterhalb der Grundparzellen Nr. 692/1 (Wald), Einlagezahl 929 der nö. Landtafel, KG. Schwarzenbach an der Pielach und Nr. 606/1 (Wald) Einlagezahl 87 der KG. Schwarzenbach a.d. Pielach, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Verlassenschaft nach Lothar Isbary, Wien 3., Neulinggasse 37 und der Frau Aloisia Isbary-Klepsch-Kloth von Rhoden in Wien 3., Neulinggasse 37, je zur Hälfte und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Die Höhle liegt in einer Zone starker tektonischer Beanspruchung des Muttergesteines und ist, wie sich durch Entdeckungen in den Jahren 1962 und 1963 ergeben hat, derzeit die drittgrößte Höhle des Bundeslandes Niederösterreich. Sie zeigt besonderen Reichtum an Kalzit- und Sinterbildungen sowie an Bergmilchablagerungen besonders im "Weißen Labyrinth". Der häufige unvermittelte Wechsel des Raumcharakters innerhalb der Höhle, verleiht ihr ein eigenartiges Gepräge; aus dieser Tatsache erklärt sich auch eine überraschende Vielfalt von Einzel- und Kleinformen, z.B. Kolken, Kolkröhren, Lehmlagerungen, Höhlenkarren und Profilformen. Durch das Auftreten ständiger unterirdischer Karstgerinne in manchen Höhlenteilen und das Vorhandensein von Siphonstrecken, die mitunter in höheren Höhlenstockwerken umgangen werden können, bietet das Trockene Loch überdies einen Einblick in

die karsthydrographischen Verhältnisse im Inneren eines Kalkvoralpen-
berges, wie er nur in seltenen Ausnahmefällen möglich ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundes-
denkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt über-
prüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur
verwiesen:

I l m i n g, H. Das Trockene Loch bei Schwarzenbach an der Pielach.
Höhlenkundliche Mitteilungen, 18.Jgg., H. 5, Wien 1962, S. 48.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II,
§ 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 30. Jänner 1963,
Zl. 717/63 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen
Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von
14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb
seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des
Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Er-
haltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle infolge
der Vielfalt der in ihr auftretenden Erscheinungen außerordentliche
naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt.
Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenk-
malamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz
knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechts-
folgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlen-
gesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung
an einem solchen, welche die Eigenart das besondere Gepräge oder die
naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen
könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Ver-
zuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Natur-
denkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen
werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu
erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat
der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers
(Pächter) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbe-
hörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz
wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen
dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden;
dasselbe gilt für das Aufsammlen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen
im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder
Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- a) (den Eigentümer bzw. auch an den Verfügungsberechtigten)
 - 1.) Verlassenschaft nach Lothar Isbary, Wien 3., Neulinggasse 37
 - 2.) Frau Aloisia Isbary-Klepsch-Kloth von Rhoden, Wien 3., Neulinggasse 37
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
die Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten, NÖ.
das Bürgermeisteramt in Schwarzenbach an der Pielach, NÖ.
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.
Nr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenk-
mals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der
Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis
- c) das Amt der nö. Landesregierung in Wien 1; Herrengasse
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes
BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis
- d) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich,
Wien 2., Obere Donaustr. 99/7/1/3
zur Kenntnis

Wien am 25.4.1963

Der Präsident:

Unterschrift unleserlich

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Adlauer

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 7. April 1986

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 5424/73

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Trockenes Loch bei Schwarzenbach a.d.P.,
NÖ., Stellung unter Denkmalschutz,
Erweiterung des bestehenden Schutzes
auf neu erforschte Höhlenteile

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß auch die Erhaltung jener Teile der Naturhöhle

T r o c k e n e s L o c h (760 m)
bei Schwarzenbach an der Pielach, Niederösterreich
(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 1836/34)

die nicht schon durch den Bescheid vom 25. April 1963, Zl. 2886/63 des Bundesdenkmalamtes, zum Naturdenkmal im Sinne des oben zitierten Bundesgesetzes erklärt worden sind, und die nach dem derzeitigen Forschungsstand sich unterhalb der Grundstücke 110, 111/1, 111/2, 701, 702/1, 702/2, 703/1, 719 und 1303/4 der Katastralgemeinde Schwarzenbach an der Pielach erstrecken, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Die Ausdehnung der Höhle unter den in diesem Bescheid angeführten Grundstücken nach dem derzeitigen Forschungsstand ist dem beigeschlossenen Lageplan zu entnehmen.

B e g r ü n d u n g

Durch neue Forschungen in der Höhle hat sich herausgestellt, daß sich die Höhlenräume nicht nur unter der Grundparzelle 691/1 (Wald), EZ 929 der nö. Landtafel der KG Schwarzenbach an der Pielach, die im Eigentum von Frau Eva Windisch-Graetz steht, erstrecken, sondern auch unter folgenden Grundstücken, die alle in der KG Schwarzenbach an der Pielach gelegen sind: Grundparzelle Nr. 110, 111/1 und 111/2 in EZ 74 der KG Schwarzenbach, im Eigentum von Leopold und Maria Karner, Gasthaus Schönaue, 3213 Frankenfels a.d. Mariazellerbahn, NÖ.; Grundparzelle Nr. 701, 702/1, 702/2, 703/1 und 719, die in EZ 929 der nö. Landtafel aufscheinen und im Eigentum von Frau Eva Windisch-Graetz, 3204 Kirchberg an der Pielach stehen sowie die Wegparzelle 1303/4, die als öffentliches Gut ausgewiesen ist.

Für die Stellung unter Denkmalschutz ist maßgebend, daß die Räume der Höhle "Trockenes Loch", die unter diesen Grundparzellen verlaufen, Teile einer Höhle darstellen, die wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer Eigenart und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung mit Bescheid vom 25. April 1963, Zl. 2886/63 des Bundesdenkmalamtes, nach dem Naturhöhlengesetz unter Denkmalschutz gestellt worden ist.

Die Begründung der Schutzwürdigkeit des Trockenen Loches erfolgte im Jahre 1963 mit folgendem Wortlaut: "Die Höhle liegt in einer Zone starker tektonischer Beanspruchung des Muttergesteins und ist, wie sich durch Entdeckungen in den Jahren 1962 und 1963 ergeben hat, derzeit die drittgrößte Höhle des Bundeslandes Niederösterreich. Sie zeigt besonderen Reichtum an Kalzit- und Sinterbildungen sowie an Bergmilchablagerungen besonders im "Weißen Labyrinth". Der häufig unvermittelter Wechsel des Raumcharakters innerhalb der Höhle verleiht ihr ein eigenartiges Gepräge; aus dieser Tatsache erklärt sich auch eine überraschende Vielfalt von Einzel-Kleinformen, z.B. Kolken, Kolkröhren, Lehmablagerungen, Höhlenkarren und Profilformen. Durch das Auftreten ständiger unterirdischer Karstgerinne in manchen Höhlenteilen und das Vorhandensein von Siphonstrecken, die mitunter in höheren Höhlenstockwerken umgangen werden können, bietet das Trockene Loch überdies einen Einblick in die karsthydrologischen Verhältnisse im Inneren eines Kalkvoralmberges, wie er nur in seltenen Ausnahmefällen möglich ist." Das öffentliche Interesse an der Erhaltung war damit begründet, daß die Höhle infolge der Vielfalt der in ihr auftretenden Erscheinungen außerordentliche naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt".

Bei den neueren Forschungen konnte jenseits eines temporären Siphons neue Raumfolgen entdeckt werden, die die Kenntnis über den Verlauf des Höhlensystems wesentlich erweiterten. Ausgeprägte Kluft Räume führen von den früher bekannten Höhlenräumen in ostnordöstliche Richtung. Diese Kluft Richtung tritt in den früher bekannten Abschnitten nicht raumbestimmend auf. In tiefer liegenden Höhlenteilen konnten weitere Siphone und ein weiteres aktives Karstgerinne entdeckt werden, die in direktem Zusammenhang mit dem im bereits früher bekannten Höhlenteil auftretenden und in der Karstquelle unterhalb des Höhleneinganges austretenden Gewässer stehen. Diese Zusammenhänge ließen sich im Frühjahr 1973 durch einen Färbeversuch nachweisen.

In den neuen Teilen ist erkennbar, daß das Höhlengerinne in den tagfernen Abschnitten weitgehend alte Höhlengänge durchfließt und bei stärkerem Durchfluß wesentliche Rückstaubecken in ihnen besitzt. Gegen die Tagfläche zu zeigt sich eine zunehmende Einschneldung in alte Gänge, wobei das Höhlengerinne schließlich in geologisch jungen und engen Abflußwegen nach außen an die Oberfläche tritt.

Die neuen Forschungen haben somit die außerordentlich hohe Bedeutung der Höhle in karsthydrologischer Hinsicht weiter belegt.

Das Trockene Loch ist mit einer vermessenen Länge von 2650 Metern die derzeit zweitlängste Höhle Niederösterreichs.

Alle Höhlenteile, die durch dieses Unterschutzstellungsverfahren berührt sind, lassen sich nur nach Passieren des bisher einzigen Einganges der Höhle und der bereits unter Schutz stehenden Höhlenräume erreichen.

Die geschilderten Eigenschaften der Höhle, insbesondere der neu entdeckten Höhlenteile wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf die einschlägige, auf das Trockene Loch Bezug nehmende Literatur verwiesen. Die bis zum Jahre 1970 erschienenen Veröffentlichungen sind im Bestandsblatt und im Veränderungsblatt der Höhlenbucheinlage zitiert, die auf Grund der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft geführt wird und beim Bundesdenkmalamt, 1010 Wien, Hofburg, Säulenstiege, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 1, bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100 St.Pölten, und beim Gemeindeamt Schwarzenbach an der Pielach, 3213 Schwarzenbach, Brunnrotte 3, zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Weitere Angaben über das Trockene Loch enthalten folgende neuere Veröffentlichungen:

- Baumgartner H., Leberl E. und Matusovsky A., Vermessungsergebnisse vom Trockenen Loch. Höhlenkundliche Mitteilungen, 28.Jg., Wien 1972, S.49-50.
- Baumgartner H., Eine Reststrecke im Trockenen Loch. Höhlenkundliche Mitteilungen, 28.Jg., Wien 1972, S.84.
- Hartmann W., Neues vom Trockenen Loch. Höhlenkundliche Mitteilungen, 29.Jg., Wien 1973, S.68-70.
- Ilming H., Ein erfolgreicher Tauchversuch im "Trockenen Loch" bei Schwarzenbach an der Pielach (NÖ). Die Höhle, 22.Jg., Wien 1971, S.134.
- Mayer A. und Wirth J., Über Fledermausbeobachtungen in österreichischen Höhlen im Jahre 1970. Die Höhle, 22.Jg., Wien 1971, S.11-118,
- Mayer A. und Wirth J., Über Fledermausbeobachtungen in österreichischen Höhlen im Jahre 1971. Die Höhle, 24.Jg., Wien 1973, S.17-23.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Art.II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift des Bundesdenkmalamtes vom 7.Juni 1973, Zl.2676/73 mitgeteilt. Von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen haben das Gemeindeamt Schwarzenbach an der Pielach und Frau Eva Windisch-Graetz Gebrauch gemacht.

Die Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach hat mit Zuschrift vom 23.Juni 1973 gegen die Durchführung des Verfahrens Einspruch erhoben und ausgeführt, daß ihrer Auffassung nach die gesetzliche Frist von 14 Tagen zu gering sei, um die Rechtsfolgen des zu erwartenden Bescheides für die Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach absehen zu können, und daß nach Klärung der Rechtslage von der Gemeinde eine Stellungnahme, bzw. ein diesbezüglicher Bericht abgegeben werden würde.

Hiezu stellt das Bundesdenkmalamt zunächst fest, daß eine derartige Stellungnahme bis zum Abschluß des gegenständlichen Verfahrens mit dem vorliegenden Bescheid nicht eingelangt ist. Konkrete und sachlich begründete Einwendungen gegen die Erklärung der neuen Höhlenteile des Trockenen Lochs zum Naturdenkmal sind nicht vorgebracht worden. Mit dem Abschluß des vorliegenden

Verfahrens ist im übrigen für die Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach keine Einschränkung in der Verfügungsberechtigung über den als öffentliches Gut ausgewiesenen Weg verbunden, unterhalb dessen kleine Teile der unter Schutz gestellten Höhle verlaufen, da sich die Bestimmungen des vorliegenden Bescheides ausschließlich auf den Schutz der Höhlenräume im Untergrund beziehen und die Bewirtschaftung der Oberfläche in keiner Weise berühren, sofern dadurch nicht eine direkte Zerstörung der Höhlenräume direkt herbeigeführt wird.

Frau Eva Windisch-Graetz hat bei einer persönlichen Vorgesprache im Bundesdenkmalamt innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal erhoben und diese in einem Schreiben vom 10. Juli 1973 dahingehend formuliert, daß "es zuerst zu ermitteln sein wird, ob die im April 1963 ausgesprochene Stellung unter Denkmalschutz der damals erforschten Teile rechtskräftig ist." Frau Eva Windisch-Graetz führt dazu noch folgendes aus: "Der Bescheid ging an die Verlassenschaft nach meinem Vater und hätte, so wie ich derzeit annehme, mir : Kenntnis gebracht werden müssen, was nicht erfolgt ist. Ich ersuche Sie hiemit höflich, mir über den Sommer Zeit zu lassen, diese Frage zu klären".

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

1. Gemäß Art. II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes ist das Bundesdenkmalamt verpflichtet, ein Verfahren innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens abzuschließen. Eine weitere Fristerstreckung ist nicht möglich.
2. Für das gegenständliche Verfahren ist es unerheblich, ob die Erklärung zum Naturdenkmal im Jahre 1963 rechtskräftig geworden ist oder nicht. In sachlicher Hinsicht ist die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens zur Erklärung der neu hinzugekommenen Teile des Trockenen Lochs zum Naturdenkmal nicht bestritten worden. Der Bescheiderlassung steht daher nichts im Wege.

Das Bundesdenkmalamt hat jedoch darüber hinaus durch Einsicht im Grundbuch festgestellt, daß das Eigentumsrecht für Frau Eva Windisch-Graetz auf Grund der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes St. Pölten vom 3. Februar 1967, Zl. 2 A 20/63-79 und vom 22. März 1967, Zl. 5 A 379/64-120 einverleibt worden ist. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung für die damals bekannten Teile der Naturhöhle Trockenes Loch im Jahre 1963 war daher Eigentümer der über der Höhle befindlichen Liegenschaft Frau Aloisia Isbary und die Verlassenschaft nach Lothar Isbary, so daß diese beiden Rechtspersonen Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 waren. Eine Möglichkeit, den Bescheid bzw. die damit verbundene Feststellung der späteren Erbin zur Kenntnis zu bringen, war rechtlich nicht gegeben.

Die Rechtskraft der seinerzeitigen Unterschutzstellung ist im übrigen keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG 1950, so daß diesbezügliche Erhebungen weder von Seiten der Partei noch von Amts wegen im Zuge des derzeitigen Verfahrens erforderlich sind. Eine Fristerstreckung erscheint daher unnötig, wenn nicht unstatthaft.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich um einen Teil eines ausgedehnten Höhlensystems handelt, dessen Schutzwürdigkeit schon im Jahre 1963 eingehend dargestellt worden ist, und der sich durch seine karsthydrologische Bedeutung besonders auszeichnet.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehen der Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Auf sammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. Frau Eva Windisch-Graetz, Fillgradergasse 12, 1060 Wien
2. Herrn Leopold Karner, 3213 Frankenfels, Gasthaus Schönaue
3. Frau Maria Karner, 3213 Frankenfels, Gasthaus Schönaue
4. das Gemeindeamt Schwarzenbach a.d. Pielach,
3212 Schwarzenbach a.d.P., Brunnrotte 3
als Eigentümer, unter Anschluß eines Lageplanes, gegen
Rückschein;
5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
6. die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100 St.Pölten
unter Anschluß eines Lageplanes unter Hinweis auf die Über-
mittlung einer Ausfertigung der ergänzenden Eintragungen in
die Höhlenbucheinlage des "Trockenen Loches" nach Eintritt
der Rechtskraft, zur Kenntnis;
7. das Amt der nö.Landesregierung, 1010 Wien, Herrengasse 11-13
unter Anschluß eines Lageplanes unter Hinweis auf Art.II § 2
Abs.3 des Naturhöhlengesetzes, zur Kenntnis;
8. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederöster-
reich, Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Herstellung der Plan-
unterlagen und bei der Führung des Höhlenkatasters, zur Kenntnis;
9. die Isbary'sche Güterdirektion, Markt 81
3204 Kirchberg an der Pielach
10. die Isbary'sche Revierleitung, Brunnrotte 8
3212 Schwarzenbach an der Pielach
zur Kenntnis.

Wien, am 21.August 1973

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten**

Beg. von 23. AUG. 1973

Zahl

Beilagen

Stempel

ZUSAMMENSTELLUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND
ADRESSENÄNDERUNGEN DER EIGENTÜMER: (Juni 1986)

Bescheide des Bundesdenkmalamtes vom 25.4.1963,
Zahl 2886/63 und vom 21.8.1973, Zahl 5424/73:

GrSt. 606/1, EZ. 87, KG. Schwarzenbach/Pielach;

GrSt. 692/1, 701, 702/1, 702/2, 703/1, 719, EZ. 929,
Landtafel, KG. Schwarzenbach/Pielach;

Eigentümer

Eva Windisch-Graetz, Fillgraderg. 12, 1060 Wien

Eleonore Hardegg, Schotteng. 7, 1010 Wien

Elisabeth Attems-Gilleis, Fillgraderg. 12, 1060 Wien

Postzustellungen an:

Isbary'sche Güterdirektion, Mariazellerstraße 15,
3204 Kirchberg/Pielach

GrSt. 110, 111/1, 111/2, EZ. 74, KG. Schwarzenbach/
Pielach;

Eigentümer Maria und Leopold Karner, Hofstattgegend 54,
3213 Frankenfels

GrSt. 1303/4, EZ. 164, KG. Schwarzenbach/Pielach;

Eigentümer Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach, 3212.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofsfeld 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An die Österr. Höhlenrettung
z.Hd. Frau Bednarik

Rebengasse 49
2700 Wiener Neustadt

Beilagen

9-N-8644/12

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02742) 52551
Fuchs DW 281

Datum

28. September 1990

Betrifft

"TROCKENES LOCH", besonders geschützte Höhle, Gde Schwarzenbach/Pielach, Naturdenkmal - Betreten zum Zwecke einer Kontrollbegehung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erteilt Ihnen die Ausnahmebewilligung zum Betreten der besonders geschützten Höhle "Trockenes Loch" (Naturdenkmal, Einlageblatt Nr. 18), in der Gemeinde Schwarzenbach/Pielach, für eine KONTROLLBEGEHUNG am 13. und 14. OKTOBER 1990.

A u f l a g e n

- . Auf die unversehrte Erhaltung der Höhle ist unbedingt zu achten.
- . Bohrdübeln dürfen nur an nicht raumbestimmenden Wandpartien angebracht werden.
- . Ein ausführlicher Bericht (welche Bergungsmöglichkeiten aus den verschiedenen Teilen der Höhle bestehen, mit welchen rettungstechnischen Maßnahmen die Bergung durchzuführen wäre, wieviel Zeit für erforderliche Transporte von Rettungsmaterial zu den verschiedenen Stellen der Höhle und von diesen die Bergung bis zum Eingang angesetzt werden müßte) unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und eine Teilnehmerliste ist an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Naturschutzabteilung, zu senden.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen.

Verwaltungsabgabe ... S 60,--

Rechtsgrundlagen

§ 3 Absatz 2 und Absatz 3, Ziffer 1 NÖ Höhlenschutzgesetz,
LGBI. 5510-0
§§ 76-78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950
§ 1 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBI. 3800
Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984,
LGBI. 3800/1-3

Begründung

Die Österr. Höhlenrettung ersuchte um die Bewilligung zum Betreten der besonders geschützten Höhle "Trockenes Loch", in der Gemeinde Schwarzenbach/Pielach, zum Zwecke der Durchführung einer Übung.

Die Verletzung, die Beschädigung oder Zerstörung sowie das Betreten besonders geschützter Höhlen ist verboten. Die Behörde kann Ausnahmen von den Verböten bewilligen, u.a. zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Karst- und Höhlenkunde eingeholt. Dieses lautet:

"Nach § 3 Absatz 3 des NÖ Höhlenschutzgesetzes läßt sich nicht direkt eine Ausnahme der Verböte nach Absatz 2 für eine Übung machen, wohl aber für eine Kontrollbegehung im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 Ziffer 1, indem eine solche Kontrollbegehung durch die Österr. Höhlenrettung mit praktischen Überlegungen und Maßnahmen zur Bergung Verunglückter aus dieser besonders geschützten Höhle verbunden sind und damit laut § 3 Absatz 3 Ziffer 1 eine vorbereitende Maßnahme 'zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben ... von Menschen' gesetzt wird.

Zu begründen ist diese Ausnahmegenehmigung dadurch, daß das Trockene Loch trotz bestehendem besonderen Schutz und trotz immer wieder erneuerter Absperrung von Unbekannten aufgebrochen und Unbefugten begangen wird. Das Trockene Loch zählt zu den sehr stark begangenen Höhlen Niederösterreichs und mit unkontrollierten Besuchen steigt die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls. In der Vergangenheit ist es bereits zu verschiedenen, glimpflich abgelaufenen Unfällen gekommen.

In einem Ernstfall müßte die Österr. Höhlenrettung mit ihren Einsatzgruppen, zum Teil aus ortskundigen Mitgliedern des Landesvereins für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich bestehend, zur Bergung ausrücken. Ohne entsprechender, zuvor erfolgter Kontrollbegehung und praktischer Überlegungen für einen Einsatz (= Rettungsübung) ist anzunehmen, daß eine Bergung mehr Zeit 'zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben' beansprucht, als nach einer derartigen Kontrollbegehung nötig wäre. Aus diesem Grund wäre diese Begehung durchaus im Sinne des Gesetzes zu sehen.

Es sollte jedoch sichergestellt sein, daß die Einsatzleitung praxisgerecht feststellt, welche Bergungsmöglichkeiten aus den verschiedenen Teilen der Höhle bestehen und mit welchen rettungstechnischen Maßnahmen die Bergung durchzuführen wäre. Auch sollte

abgeschätzt werden, wieviel Zeit für erforderliche Transporte von Rettungsmaterial zu den verschiedenen Stellen der Höhle und von diesen die Bergung bis zum Eingang angesetzt werden müßte. Darüber wäre ein ausführlicher Bericht, unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und einer Teilnehmerliste, von der Einsatzleitung (Frau E. Bednarik) zu verfassen und an die Behörde (zur Kenntnis und als Nachweis über die Durchführung), die Karst- und Höhlenabteilung (z.K. und Dokumentation), den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich (z.K. und für die Einsatzgruppen der Österr. Höhlenrettung), den zuständigen Gendarmerieposten (Information bei allfälligen Einsätzen) und ev. andere Stellen zu senden.

Der Bericht wäre für alle Notfälle und Bergungen im Trockenen Loch eine wertvolle Orientierungshilfe. Da die Höhle ausgedehnt ist und verschiedene Gefahren (Absturz, Verklemmen, Verschütten, Hochwasser u.a.) bestehen, kann angenommen werden, daß der Bericht nicht umfassend sein wird und weitere Begehungen in dieser Angelegenheit erfolgen müßten.

Einer Zustimmung zu dieser Kontrollbegehung wäre unbedingt eine Erinnerung zur unversehrten Erhaltung der Höhle anzufügen. Gegen den Einsatz von Bohrdübeln, wenn sie an nicht raumbestimmenden Wandpartien angebracht werden, wäre kein Einwand zu erheben, da durch sie kaum das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle beeinträchtigt wird."

Der geforderte Bericht unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und einer Teilnehmerliste wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten an die anderen Stellen verteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Gde Schwarzenbach/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
die Grundeigentümer
3. Gde Schwarzenbach/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

4. Frauen Eva Windisch-Graetz, Eleonore Hardegg, Elisabeth Attems-Gilleis, Isbary'sche Güterdirektion, 3204 Kirchberg/Pielach
5. Frau Maria und Herrn Leopold Karner, Hofstattgegend 54, 3213 Frankenfels

Ergeht zur Kenntnis an

6. das Naturhistorische Museum Wien, karst- und höhlenkundliche Abteilung, Messeplatz 1, Stiege 10, 1070 Wien
7. den Gendarmerieposten 3213 Frankenfels
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Michalitsch

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

5. OKT. 1900

II/3

Bearb.:

Beilagen
Stempel

A b s c h r i f t

B U N D E S D E N K M A L A M T

Wien I., Hofburg
Schweizerhof, Säulenstiege
Telephon 52 55 21, 52 41 51
52 55 22, 52 41 81

Zl.: 2886/63

Trockenes Loch bei
Schwarzenbach a.d. Pielach, NÖ.
Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Naturhöhle

T r o c k e n e s L o c h

(ca. 760 m) unweit des Aufstiegsweges von Schwarzenbach an der Pielach über die "Hölzerne Kirche" nach Annaberg unterhalb der Grundparzellen Nr. 692/1 (Wald), Einlagezahl 929 der nö. Landtafel, KG. Schwarzenbach an der Pielach und Nr. 606/1 (Wald) Einlagezahl 87 der KG. Schwarzenbach a.d. Pielach, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschliessungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Verlassenschaft nach Lothar Isbary, Wien 3., Neulinggasse 37 und der Frau Aloisia Isbary-Klepsch-Kloth von Rhoden in Wien 3., Neulinggasse 37, je zur Hälfte und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Die Höhle liegt in einer Zone starker tektonischer Beanspruchung des Muttergesteines und ist, wie sich durch Entdeckungen in den Jahren 1962 und 1963 ergeben hat, derzeit die drittgrößte Höhle des Bundeslandes Niederösterreich. Sie zeigt besonderen Reichtum an Kalzit- und Sinterbildungen sowie an Bergmilchablagerungen besonders im "Weißen Labyrinth". Der häufige unvermittelte Wechsel des Raumcharakters innerhalb der Höhle, verleiht ihr ein eigenartiges Gepräge; aus dieser Tatsache erklärt sich auch eine überraschende Vielfalt von Einzel- und Kleinformen, z.B. Kolken, Kolkröhren, Lehmlagerungen, Höhlenkarren und Profilformen. Durch das Auftreten ständiger unterirdischer Karstgerinne in manchen Höhlenteilen und das Vorhandensein von Siphonstrecken, die mitunter in höheren Höhlenstockwerken umgangen werden können, bietet das Trockene Loch überdies einen Einblick in

die karsthydrographischen Verhältnisse im Inneren eines Kalkvoralpenberges, wie er nur in seltenen Ausnahmefällen möglich ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

I l m i n g, H. Das Trockene Loch bei Schwarzenbach an der Pielach. Höhlenkundliche Mitteilungen, 18.Jgg., H. 5, Wien 1962, S. 48.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 30. Jänner 1963, Zl. 717/63 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle infolge der Vielfalt der in ihr auftretenden Erscheinungen außerordentliche naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächter) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammlen von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- a) (den Eigentümer bzw. auch an den Verfügungsberechtigten)
 - 1.) Verlassenschaft nach Lothar Isbary, Wien 3., Neulinggasse 37
 - 2.) Frau Aloisia Isbary-Klepsch-Kloth von Rhoden, Wien 3., Neulinggasse 37
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
die Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten, NÖ.
das Bürgermeisteramt in Schwarzenbach an der Pielach, NÖ.
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis
- c) das Amt der nö. Landesregierung in Wien 1; Herrengasse
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis
- d) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Wien 2., Obere Donaustr. 99/7/1/3
zur Kenntnis

Wien am 25.4.1963

Der Präsident:

Unterschrift unleserlich

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Adlauer

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 7. April 1986

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 5424/73

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Trockenes Loch bei Schwarzenbach a.d.P.,
NÖ., Stellung unter Denkmalschutz,
Erweiterung des bestehenden Schutzes
auf neu erforschte Höhlenteile

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß auch die Erhaltung jener Teile der Naturhöhle

T r o c k e n e s L o c h (760 m)
bei Schwarzenbach an der Pielach, Niederösterreich
(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 1836/34)

die nicht schon durch den Bescheid vom 25. April 1963, Zl. 2886/63 des Bundesdenkmalamtes, zum Naturdenkmal im Sinne des oben zitierten Bundesgesetzes erklärt worden sind, und die nach dem derzeitigen Forschungsstand sich unterhalb der Grundstücke 110, 111/1, 111/2, 701, 702/1, 702/2, 703/1, 719 und 1303/4 der Katastralgemeinde Schwarzenbach an der Pielach erstrecken, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Die Ausdehnung der Höhle unter den in diesem Bescheid angeführten Grundstücken nach dem derzeitigen Forschungsstand ist dem beigeschlossenen Lageplan zu entnehmen.

B e g r ü n d u n g

Durch neue Forschungen in der Höhle hat sich herausgestellt, daß sich die Höhlenräume nicht nur unter der Grundparzelle 691/1 (Wald), EZ 929 der nö. Landtafel der KG Schwarzenbach an der Pielach, die im Eigentum von Frau Eva Windisch-Graetz steht, erstrecken, sondern auch unter folgenden Grundstücken, die alle in der KG Schwarzenbach an der Pielach gelegen sind: Grundparzelle Nr. 110, 111/1 und 111/2 in EZ 74 der KG Schwarzenbach, im Eigentum von Leopold und Maria Karner, Gasthaus Schönaue, 3213 Frankenfels a.d. Mariazellerbahn, NÖ.; Grundparzelle Nr. 701, 702/1, 702/2, 703/1 und 719, die in EZ 929 der nö. Landtafel aufscheinen und im Eigentum von Frau Eva Windisch-Graetz, 3204 Kirchberg an der Pielach stehen sowie die Wegparzelle 1303/4, die als öffentliches Gut ausgewiesen ist.

Für die Stellung unter Denkmalschutz ist maßgebend, daß die Räume der Höhle "Trockenes Loch", die unter diesen Grundparzellen verlaufen, Teile einer Höhle darstellen, die wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer Eigenart und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung mit Bescheid vom 25. April 1963, Zl. 2886/63 des Bundesdenkmalamtes, nach dem Naturhöhlengesetz unter Denkmalschutz gestellt worden ist.

Die Begründung der Schutzwürdigkeit des Trockenen Loches erfolgte im Jahre 1963 mit folgendem Wortlaut: "Die Höhle liegt in einer Zone starker tektonischer Beanspruchung des Muttergesteins und ist, wie sich durch Entdeckungen in den Jahren 1962 und 1963 ergeben hat, derzeit die drittgrößte Höhle des Bundeslandes Niederösterreich. Sie zeigt besonderen Reichtum an Kalzit- und Sinterbildungen sowie an Bergmilchablagerungen besonders im "Weißen Labyrinth". Der häufig unvermittelter Wechsel des Raumcharakters innerhalb der Höhle verleiht ihr ein eigenartiges Gepräge; aus dieser Tatsache erklärt sich auch eine überraschende Vielfalt von Einzel-Kleinformen, z.B. Kolken, Kolkröhren, Lehmablagerungen, Höhlenkarren und Profilformen. Durch das Auftreten ständiger unterirdischer Karstgerinne in manchen Höhlenteilen und das Vorhandensein von Siphonstrecken, die mitunter in höheren Höhlenstockwerken umgangen werden können, bietet das Trockene Loch überdies einen Einblick in die karsthydrologischen Verhältnisse im Inneren eines Kalkvoralpenberges, wie er nur in seltenen Ausnahmefällen möglich ist." Das öffentliche Interesse an der Erhaltung war damit begründet, daß die Höhle infolge der Vielfalt der in ihr auftretenden Erscheinungen außerordentliche naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt".

Bei den neueren Forschungen konnte jenseits eines temporären Siphons neue Raumfolgen entdeckt werden, die die Kenntnis über den Verlauf des Höhlensystems wesentlich erweiterten. Ausgeprägte Kluft Räume führen von den früher bekannten Höhlenräumen in ostnordöstliche Richtung. Diese Kluft Richtung tritt in den früher bekannten Abschnitten nicht raumbestimmend auf. In tiefer liegenden Höhlenteilen konnten weitere Siphone und ein weiteres aktives Karstgerinne entdeckt werden, die in direktem Zusammenhang mit dem im bereits früher bekannten Höhlenteil auftretenden und in der Karstquelle unterhalb des Höhleneinganges austretenden Gewässer stehen. Diese Zusammenhänge ließen sich im Frühjahr 1973 durch einen Färbeversuch nachweisen.

In den neuen Teilen ist erkennbar, daß das Höhlengerinne in den tagfernen Abschnitten weitgehend alte Höhlengänge durchfließt und bei stärkerem Durchfluß wesentliche Rückstaubecken in ihnen besitzt. Gegen die Tagfläche zu zeigt sich eine zunehmende Einschneidung in alte Gänge, wobei das Höhlengerinne schließlich in geologisch jungen und engen Abflüssen nach außen an die Oberfläche tritt.

Die neuen Forschungen haben somit die außerordentlich hohe Bedeutung der Höhle in karsthydrologischer Hinsicht weiter belegt.

Das Trockene Loch ist mit einer vermessenen Länge von 2650 Metern die derzeit zweitlängste Höhle Niederösterreichs.

Alle Höhlenteile, die durch dieses Unterschutzstellungsverfahren berührt sind, lassen sich nur nach Passieren des bisher einzigen Einganges der Höhle und der bereits unter Schutz stehenden Höhlenräume erreichen.

Die geschilderten Eigenschaften der Höhle, insbesondere der neu entdeckten Höhlenteile wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf die einschlägige, auf das Trockene Loch Bezug nehmende Literatur verwiesen. Die bis zum Jahre 1970 erschienenen Veröffentlichungen sind im Bestandsblatt und im Veränderungsblatt der Höhlenbucheinlage zitiert, die auf Grund der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft geführt wird und beim Bundesdenkmalamt, 1010 Wien, Hofburg, Säulenstiege, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 1, bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100 St.Pölten, und beim Gemeindeamt Schwarzenbach an der Pielach, 3213 Schwarzenbach, Brunnrotte 3, zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Weitere Angaben über das Trockene Loch enthalten folgende neuere Veröffentlichungen:

- Baumgartner H., Leberl E. und Matusovsky A., Vermessungsergebnisse vom Trockenem Loch. Höhlenkundliche Mitteilungen, 28.Jg., Wien 1972, S.49-50.
- Baumgartner H., Eine Reststrecke im Trockenem Loch. Höhlenkundliche Mitteilungen, 28.Jg., Wien 1972, S.84.
- Hartmann W., Neues vom Trockenem Loch. Höhlenkundliche Mitteilungen, 29.Jg., Wien 1973, S.68-70.
- Ilming H., Ein erfolgreicher Tauchversuch im "Trockenen Loch" bei Schwarzenbach an der Pielach (NÖ). Die Höhle, 22.Jg., Wien 1971, S.134.
- Mayer A. und Wirth J., Über Fledermausbeobachtungen in österreichischen Höhlen im Jahre 1970. Die Höhle, 22.Jg., Wien 1971, S.11-118,
- Mayer A. und Wirth J., Über Fledermausbeobachtungen in österreichischen Höhlen im Jahre 1971. Die Höhle, 24.Jg., Wien 1973, S.17-23.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Art.II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift des Bundesdenkmalamtes vom 7.Juni 1973, Zl.2676/73 mitgeteilt. Von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen haben das Gemeindeamt Schwarzenbach an der Pielach und Frau Eva Windisch-Graetz Gebrauch gemacht.

Die Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach hat mit Zuschrift vom 23.Juni 1973 gegen die Durchführung des Verfahrens Einspruch erhoben und ausgeführt, daß ihrer Auffassung nach die gesetzliche Frist von 14 Tagen zu gering sei, um die Rechtsfolgen des zu erwartenden Bescheides für die Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach absehen zu können, und daß nach Klärung der Rechtslage von der Gemeinde eine Stellungnahme, bzw. ein diesbezüglicher Bericht abgegeben werden würde.

Hiezu stellt das Bundesdenkmalamt zunächst fest, daß eine derartige Stellungnahme bis zum Abschluß des gegenständlichen Verfahrens mit dem vorliegenden Bescheid nicht eingelangt ist. Konkrete und sachlich begründete Einwendungen gegen die Erklärung der neuen Höhlenteile des Trockenem Lochs zum Naturdenkmal sind nicht vorgebracht worden. Mit dem Abschluß des vorliegenden

Verfahrens ist im übrigen für die Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach keine Einschränkung in der Verfügungsberechtigung über den als öffentliches Gut ausgewiesenen Weg verbunden, unterhalb dessen kleine Teile der unter Schutz gestellten Höhle verlaufen, da sich die Bestimmungen des vorliegenden Bescheides ausschließlich auf den Schutz der Höhlenräume im Untergrund beziehen und die Bewirtschaftung der Oberfläche in keiner Weise berühren, sofern dadurch nicht eine direkte Zerstörung der Höhlenräume direkt herbeigeführt wird.

Frau Eva Windisch-Graetz hat bei einer persönlichen Vorgesprache im Bundesdenkmalamt innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal erhoben und diese in einem Schreiben vom 10. Juli 1973 dahingehend formuliert, daß "es zuerst zu ermitteln sein wird, ob die im April 1963 ausgesprochene Stellung unter Denkmalschutz der damals erforschten Teile rechtskräftig ist." Frau Eva Windisch-Graetz führt dazu noch folgendes aus: "Der Bescheid ging an die Verlassenschaft nach meinem Vater und hätte, so wie ich derzeit annehme, mir : Kenntnis gebracht werden müssen, was nicht erfolgt ist. Ich ersuche Sie hiemit höflich, mir über den Sommer Zeit zu lassen, diese Frage zu klären".

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

1. Gemäß Art. II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes ist das Bundesdenkmalamt verpflichtet, ein Verfahren innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens abzuschließen. Eine weitere Fristerstreckung ist nicht möglich.
2. Für das gegenständliche Verfahren ist es unerheblich, ob die Erklärung zum Naturdenkmal im Jahre 1963 rechtskräftig geworden ist oder nicht. In sachlicher Hinsicht ist die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens zur Erklärung der neu hinzugekommenen Teile des Trockenen Lochs zum Naturdenkmal nicht bestritten worden. Der Bescheiderlassung steht daher nichts im Wege.

Das Bundesdenkmalamt hat jedoch darüber hinaus durch Einsicht im Grundbuch festgestellt, daß das Eigentumsrecht für Frau Eva Windisch-Graetz auf Grund der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes St. Pölten vom 3. Februar 1967, Zl. 2 A 20/63-79 und vom 22. März 1967, Zl. 5 A 379/64-120 einverleibt worden ist. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung für die damals bekannten Teile der Naturhöhle Trockenes Loch im Jahre 1963 war daher Eigentümer der über der Höhle befindlichen Liegenschaft Frau Aloisia Isbary und die Verlassenschaft nach Lothar Isbary, so daß diese beiden Rechtspersonen Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 waren. Eine Möglichkeit, den Bescheid bzw. die damit verbundene Feststellung der späteren Erbin zur Kenntnis zu bringen, war rechtlich nicht gegeben.

Die Rechtskraft der seinerzeitigen Unterschutzstellung ist im übrigen keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG 1950, so daß diesbezügliche Erhebungen weder von Seiten der Partei noch von Amts wegen im Zuge des derzeitigen Verfahrens erforderlich sind. Eine Fristerstreckung erscheint daher unnötig, wenn nicht unstatthaft.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich um einen Teil eines ausgedehnten Höhlensystems handelt, dessen Schutzwürdigkeit schon im Jahre 1963 eingehend dargestellt worden ist, und der sich durch seine karsthydrologische Bedeutung besonders auszeichnet.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehen der Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufheben von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

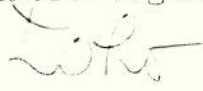
1. Frau Eva Windisch-Graetz, Fillgradergasse 12, 1060 Wien
2. Herrn Leopold Karner, 3213 Frankenfels, Gasthaus Schönaue
3. Frau Maria Karner, 3213 Frankenfels, Gasthaus Schönaue
4. das Gemeindeamt Schwarzenbach a.d.Pielach,
3212 Schwarzenbach a.d.P., Brunnrotte 3
als Eigentümer, unter Anschluß eines Lageplanes, gegen
Rückschein;
5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
6. die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100 St.Pölten
unter Anschluß eines Lageplanes unter Hinweis auf die Über-
mittlung einer Ausfertigung der ergänzenden Eintragungen in
die Höhlenbucheinlage des "Trockenen Loches" nach Eintritt
der Rechtskraft, zur Kenntnis;
7. das Amt der nö.Landesregierung, 1010 Wien, Herrengasse 11-13
unter Anschluß eines Lageplanes unter Hinweis auf Art.II § 2
Abs.3 des Naturhöhlengesetzes, zur Kenntnis;
8. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederöster-
reich, Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Herstellung der Plan-
unterlagen und bei der Führung des Höhlenkatasters, zur Kenntnis;
9. die Isbary'sche Güterdirektion, Markt 81
3204 Kirchberg an der Pielach
10. die Isbary'sche Revierleitung, Brunnrotte 8
3212 Schwarzenbach an der Pielach
zur Kenntnis.

Wien, am 21.August 1973

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

Beg. von 23. AUG. 1973

Zahl

Beilagen

Stempel

ZUSAMMENSTELLUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND
ADRESSENÄNDERUNGEN DER EIGENTÜMER: (Juni 1986)

Bescheide des Bundesdenkmalamtes vom 25.4.1963,
Zahl 2886/63 und vom 21.8.1973, Zahl 5424/73:

GrSt. 606/1, EZ. 87, KG. Schwarzenbach/Pielach;

GrSt. 692/1, 701, 702/1, 702/2, 703/1, 719, EZ. 929,
Landtafel, KG. Schwarzenbach/Pielach;

Eigentümer

Eva Windisch-Graetz, Fillgraderg. 12, 1060 Wien

Eleonore Hardegg, Schotteng. 7, 1010 Wien

Elisabeth Attems-Gilleis, Fillgraderg. 12, 1060 Wien

Postzustellungen an:

Isbary'sche Güterdirektion, Mariazellerstraße 15,
3204 Kirchberg/Pielach

GrSt. 110, 111/1, 111/2, EZ. 74, KG. Schwarzenbach/
Pielach;

Eigentümer Maria und Leopold Karner, Hofstattgegend 54,
3213 Frankenfels

GrSt. 1303/4, EZ. 164, KG. Schwarzenbach/Pielach;

Eigentümer Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach, 3212.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofsfeld 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An die Österr. Höhlenrettung
z.Hd. Frau Bednarik

Rebengasse 49
2700 Wiener Neustadt

Beilagen

9-N-8644/12

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02742) 52551
Fuchs DW 281

Datum

28. September 1990

Betrifft

"TROCKENES LOCH", besonders geschützte Höhle, Gde Schwarzenbach/Pielach, Naturdenkmal - Betreten zum Zwecke einer Kontrollbegehung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erteilt Ihnen die Ausnahmebewilligung zum Betreten der besonders geschützten Höhle "Trockenes Loch" (Naturdenkmal, Einlageblatt Nr. 18), in der Gemeinde Schwarzenbach/Pielach, für eine KONTROLLBEGEHUNG am 13. und 14. OKTOBER 1990.

A u f l a g e n

- . Auf die unversehrte Erhaltung der Höhle ist unbedingt zu achten.
- . Bohrdübeln dürfen nur an nicht raumbestimmenden Wandpartien angebracht werden.
- . Ein ausführlicher Bericht (welche Bergungsmöglichkeiten aus den verschiedenen Teilen der Höhle bestehen, mit welchen rettungstechnischen Maßnahmen die Bergung durchzuführen wäre, wieviel Zeit für erforderliche Transporte von Rettungsmaterial zu den verschiedenen Stellen der Höhle und von diesen die Bergung bis zum Eingang angesetzt werden müßte) unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und eine Teilnehmerliste ist an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Naturschutzabteilung, zu senden.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen.

Verwaltungsabgabe ... S 60,--

Rechtsgrundlagen

§ 3 Absatz 2 und Absatz 3, Ziffer 1 NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510-0

§§ 76-78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

§ 1 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1-3

Begründung

Die Österr. Höhlenrettung ersuchte um die Bewilligung zum Betreten der besonders geschützten Höhle "Trockenes Loch", in der Gemeinde Schwarzenbach/Pielach, zum Zwecke der Durchführung einer Übung.

Die Veränderung, die Beschädigung oder Zerstörung sowie das Betreten besonders geschützter Höhlen ist verboten. Die Behörde kann Ausnahmen von den Verböten bewilligen, u.a. zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Karst- und Höhlenkunde eingeholt. Dieses lautet:

"Nach § 3 Absatz 3 des NÖ Höhlenschutzgesetzes läßt sich nicht direkt eine Ausnahme der Verböte nach Absatz 2 für eine Übung machen, wohl aber für eine Kontrollbegehung im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 Ziffer 1, indem eine solche Kontrollbegehung durch die Österr. Höhlenrettung mit praktischen Überlegungen und Maßnahmen zur Bergung Verunglückter aus dieser besonders geschützten Höhle verbunden sind und damit laut § 3 Absatz 3 Ziffer 1 eine vorbereitende Maßnahme 'zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben ... von Menschen' gesetzt wird.

Zu begründen ist diese Ausnahmegenehmigung dadurch, daß das Trockene Loch trotz bestehendem besonderen Schutz und trotz immer wieder erneuerter Absperrung von Unbekannten aufgebrochen und Unbefugten begangen wird. Das Trockene Loch zählt zu den sehr stark begangenen Höhlen Niederösterreichs und mit unkontrollierten Besuchen steigt die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls. In der Vergangenheit ist es bereits zu verschiedenen, glimpflich abgelaufenen Unfällen gekommen.

In einem Ernstfall müßte die Österr. Höhlenrettung mit ihren Einsatzgruppen, zum Teil aus ortskundigen Mitgliedern des Landesvereins für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich bestehend, zur Bergung ausrücken. Ohne entsprechender, zuvor erfolgter Kontrollbegehung und praktischer Überlegungen für einen Einsatz (= Rettungsübung) ist anzunehmen, daß eine Bergung mehr Zeit 'zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben' beansprucht, als nach einer derartigen Kontrollbegehung nötig wäre. Aus diesem Grund wäre diese Begehung durchaus im Sinne des Gesetzes zu sehen.

Es sollte jedoch sichergestellt sein, daß die Einsatzleitung praxisgerecht feststellt, welche Bergungsmöglichkeiten aus den verschiedenen Teilen der Höhle bestehen und mit welchen rettungstechnischen Maßnahmen die Bergung durchzuführen wäre. Auch sollte

abgeschätzt werden, wieviel Zeit für erforderliche Transporte von Rettungsmaterial zu den verschiedenen Stellen der Höhle und von diesen die Bergung bis zum Eingang angesetzt werden müßte. Darüber wäre ein ausführlicher Bericht, unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und einer Teilnehmerliste, von der Einsatzleitung (Frau E. Bednarik) zu verfassen und an die Behörde (zur Kenntnis und als Nachweis über die Durchführung), die Karst- und Höhlenabteilung (z.K. und Dokumentation), den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich (z.K. und für die Einsatzgruppen der Österr. Höhlenrettung), den zuständigen Gendarmerieposten (Information bei allfälligen Einsätzen) und ev. andere Stellen zu senden.

Der Bericht wäre für alle Notfälle und Bergungen im Trockenen Loch eine wertvolle Orientierungshilfe. Da die Höhle ausgedehnt ist und verschiedene Gefahren (Absturz, Verklemmen, Verschütten, Hochwasser u.a.) bestehen, kann angenommen werden, daß der Bericht nicht umfassend sein wird und weitere Begehungen in dieser Angelegenheit erfolgen müßten.

Einer Zustimmung zu dieser Kontrollbegehung wäre unbedingt eine Erinnerung zur unversehrten Erhaltung der Höhle anzufügen. Gegen den Einsatz von Bohrdübeln, wenn sie an nicht raumbestimmenden Wandpartien angebracht werden, wäre kein Einwand zu erheben, da durch sie kaum das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle beeinträchtigt wird."

Der geforderte Bericht unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und einer Teilnehmerliste wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten an die anderen Stellen verteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Gde Schwarzenbach/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
die Grundeigentümer
3. Gde Schwarzenbach/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

4. Frauen Eva Windisch-Graetz, Eleonore Hardegg, Elisabeth Attems-Gilleis, Isbary'sche Güterdirektion, 3204 Kirchberg/Pielach
5. Frau Maria und Herrn Leopold Karner, Hofstattgegend 54, 3213 Frankenfels

Ergeht zur Kenntnis an

6. das Naturhistorische Museum Wien, karst- und höhlenkundliche Abteilung, Messeplatz 1, Stiege 10, 1070 Wien
7. den Gendarmerieposten 3213 Frankenfels
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Michalitsch

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

5. OKT. 1900

II/3

Bearb.:

Beilagen
Stempel

A b s c h r i f t

B U N D E S D E N K M A L A M T

Wien I., Hofburg
Schweizerhof, Säulenstiege
Telephon 52 55 21, 52 41 51
52 55 22, 52 41 81

Zl.: 2886/63

Trockenes Loch bei
Schwarzenbach a.d. Pielach, NÖ.
Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Naturhöhle

T r o c k e n e s L o c h

(ca. 760 m) unweit des Aufstiegsweges von Schwarzenbach an der Pielach über die "Hölzerne Kirche" nach Annaberg unterhalb der Grundparzellen Nr. 692/1 (Wald), Einlagezahl 929 der nö. Landtafel, KG. Schwarzenbach an der Pielach und Nr. 606/1 (Wald) Einlagezahl 87 der KG. Schwarzenbach a.d. Pielach, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschliessungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Verlassenschaft nach Lothar Isbary, Wien 3., Neulinggasse 37 und der Frau Aloisia Isbary-Klepsch-Kloth von Rhoden in Wien 3., Neulinggasse 37, je zur Hälfte und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Die Höhle liegt in einer Zone starker tektonischer Beanspruchung des Muttergesteines und ist, wie sich durch Entdeckungen in den Jahren 1962 und 1963 ergeben hat, derzeit die drittgrößte Höhle des Bundeslandes Niederösterreich. Sie zeigt besonderen Reichtum an Kalzit- und Sinterbildungen sowie an Bergmilchablagerungen besonders im "Weißen Labyrinth". Der häufige unvermittelte Wechsel des Raumcharakters innerhalb der Höhle, verleiht ihr ein eigenartiges Gepräge; aus dieser Tatsache erklärt sich auch eine überraschende Vielfalt von Einzel- und Kleinformen, z.B. Kolken, Kolkröhren, Lehmlagerungen, Höhlenkarren und Profilformen. Durch das Auftreten ständiger unterirdischer Karstgerinne in manchen Höhlenteilen und das Vorhandensein von Siphonstrecken, die mitunter in höheren Höhlenstockwerken umgangen werden können, bietet das Trockene Loch überdies einen Einblick in

die karsthydrographischen Verhältnisse im Inneren eines Kalkvoralpen-
berges, wie er nur in seltenen Ausnahmefällen möglich ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundes-
denkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt über-
prüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur
verwiesen:

I l m i n g, H. Das Trockene Loch bei Schwarzenbach an der Pielach.
Höhlenkundliche Mitteilungen, 18.Jgg., H. 5, Wien 1962, S. 48.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II,
§ 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 30. Jänner 1963,
Zl. 717/63 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen
Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von
14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb
seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des
Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Er-
haltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle infolge
der Vielfalt der in ihr auftretenden Erscheinungen außerordentliche
naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt.
Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenk-
malamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz
knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechts-
folgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlen-
gesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung
an einem solchen, welche die Eigenart das besondere Gepräge oder die
naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen
könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Ver-
zuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Natur-
denkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen
werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu
erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat
der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers
(Pächter) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbe-
hörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz
wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen
dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden;
dasselbe gilt für das Aufsammlen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen
im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder
Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- a) (den Eigentümer bzw. auch an den Verfügungsberechtigten)
 - 1.) Verlassenschaft nach Lothar Isbary, Wien 3., Neulinggasse 37
 - 2.) Frau Aloisia Isbary-Klepsch-Kloth von Rhoden, Wien 3., Neulinggasse 37
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
die Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten, NÖ.
das Bürgermeisteramt in Schwarzenbach an der Pielach, NÖ.
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.
Nr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenk-
mals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der
Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis
- c) das Amt der nö. Landesregierung in Wien 1; Herrengasse
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes
BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis
- d) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich,
Wien 2., Obere Donaustr. 99/7/1/3
zur Kenntnis

Wien am 25.4.1963

Der Präsident:

Unterschrift unleserlich

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Adlauer

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 7. April 1986

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl.5424/73

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Trockenes Loch bei Schwarzenbach a.d.P.,
NÖ., Stellung unter Denkmalschutz,
Erweiterung des bestehenden Schutzes
auf neu erforschte Höhlenteile

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26.Juni 1928, BGBl.Nr.169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß auch die Erhaltung jener Teile der Naturhöhle

T r o c k e n e s L o c h (760 m)
bei Schwarzenbach an der Pielach, Niederösterreich
(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr.1836/34)

die nicht schon durch den Bescheid vom 25.April 1963, Zl.2886/63 des Bundesdenkmalamtes, zum Naturdenkmal im Sinne des oben zitierten Bundesgesetzes erklärt worden sind, und die nach dem derzeitigen Forschungsstand sich unterhalb der Grundstücke 110, 111/1, 111/2, 701, 702/1, 702/2, 703/1, 719 und 1303/4 der Katastralgemeinde Schwarzenbach an der Pielach erstrecken, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Die Ausdehnung der Höhle unter den in diesem Bescheid angeführten Grundstücken nach dem derzeitigen Forschungsstand ist dem beigeschlossenen Lageplan zu entnehmen.

B e g r ü n d u n g

Durch neue Forschungen in der Höhle hat sich herausgestellt daß sich die Höhlenräume nicht nur unter der Grundparzelle 691/1 (Wald), EZ 929 der nö.Landtafel der KG Schwarzenbach an der Pielach, die im Eigentum von Frau Eva Windisch-Graetz steht, erstrecken, sondern auch unter folgenden Grundstücken, die alle in der KG Schwarzenbach an der Pielach gelegen sind: Grundparzelle Nr.110, 111/1 und 111/2 in EZ 74 der KG Schwarzenbach, im Eigentum von Leopold und Maria Karner, Gasthaus Schönauf, 3213 Frankenfels a.d.Mariazellerbahn, NÖ.; Grundparzelle Nr.701, 702/1, 702/2, 703/1 und 719, die in EZ 929 der nö.Landtafel aufscheinen und im Eigentum von Frau Eva Windisch-Graetz, 3204 Kirchberg an der Pielach stehen sowie die Wegparzelle 1303/4, die als öffentliches Gut ausgewiesen ist.

Für die Stellung unter Denkmalschutz ist maßgebend, daß die Räume der Höhle "Trockenes Loch", die unter diesen Grundparzellen verlaufen, Teile einer Höhle darstellen, die wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer Eigenart und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung mit Bescheid vom 25. April 1963, Zl. 2886/63 des Bundesdenkmalamtes, nach dem Naturhöhlengesetz unter Denkmalschutz gestellt worden ist.

Die Begründung der Schutzwürdigkeit des Trockenen Loches erfolgte im Jahre 1963 mit folgendem Wortlaut: "Die Höhle liegt in einer Zone starker tektonischer Beanspruchung des Muttergesteins und ist, wie sich durch Entdeckungen in den Jahren 1962 und 1963 ergeben hat, derzeit die drittgrößte Höhle des Bundeslandes Niederösterreich. Sie zeigt besonderen Reichtum an Kalzit- und Sinterbildungen sowie an Bergmilchablagerungen besonders im "Weißen Labyrinth". Der häufig unvermittelter Wechsel des Raumcharakters innerhalb der Höhle verleiht ihr ein eigenartiges Gepräge; aus dieser Tatsache erklärt sich auch eine überraschende Vielfalt von Einzel-Kleinformen, z.B. Kolken, Kolkröhren, Lehmablagerungen, Höhlenkarren und Profilformen. Durch das Auftreten ständiger unterirdischer Karstgerinne in manchen Höhlenteilen und das Vorhandensein von Siphonstrecken, die mitunter in höheren Höhlenstockwerken umgangen werden können, bietet das Trockene Loch überdies einen Einblick in die karsthydrologischen Verhältnisse im Inneren eines Kalkvoralmberges, wie er nur in seltenen Ausnahmefällen möglich ist." Das öffentliche Interesse an der Erhaltung war damit begründet, daß die Höhle infolge der Vielfalt der in ihr auftretenden Erscheinungen außerordentliche naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt".

Bei den neueren Forschungen konnte jenseits eines temporären Siphons neue Raumfolgen entdeckt werden, die die Kenntnis über den Verlauf des Höhlensystems wesentlich erweiterten. Ausgeprägte Kluft Räume führen von den früher bekannten Höhlenräumen in ostnordöstliche Richtung. Diese Kluft Richtung tritt in den früher bekannten Abschnitten nicht raumbestimmend auf. In tiefer liegenden Höhlenteilen konnten weitere Siphone und ein weiteres aktives Karstgerinne entdeckt werden, die in direktem Zusammenhang mit dem im bereits früher bekannten Höhlenteil auftretenden und in der Karstquelle unterhalb des Höhleneinganges austretenden Gewässer stehen. Diese Zusammenhänge ließen sich im Frühjahr 1973 durch einen Färbeversuch nachweisen.

In den neuen Teilen ist erkennbar, daß das Höhlengerinne in den tagfernen Abschnitten weitgehend alte Höhlengänge durchfließt und bei stärkerem Durchfluß wesentliche Rückstaubecken in ihnen besitzt. Gegen die Tagfläche zu zeigt sich eine zunehmende Einschneldung in alte Gänge, wobei das Höhlengerinne schließlich in geologisch jungen und engen Abflußwegen nach außen an die Oberfläche tritt.

Die neuen Forschungen haben somit die außerordentlich hohe Bedeutung der Höhle in karsthydrologischer Hinsicht weiter belegt.

Das Trockene Loch ist mit einer vermessenen Länge von 2650 Metern die derzeit zweitlängste Höhle Niederösterreichs.

Alle Höhlenteile, die durch dieses Unterschutzstellungsverfahren berührt sind, lassen sich nur nach Passieren des bisher einzigen Einganges der Höhle und der bereits unter Schutz stehenden Höhlenräume erreichen.

Die geschilderten Eigenschaften der Höhle, insbesondere der neu entdeckten Höhlenteile wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf die einschlägige, auf das Trockene Loch Bezug nehmende Literatur verwiesen. Die bis zum Jahre 1970 erschienenen Veröffentlichungen sind im Bestandsblatt und im Veränderungsblatt der Höhlenbucheinlage zitiert, die auf Grund der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft geführt wird und beim Bundesdenkmalamt, 1010 Wien, Hofburg, Säulenstiege, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 1, bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100 St.Pölten, und beim Gemeindeamt Schwarzenbach an der Pielach, 3213 Schwarzenbach, Brunnrotte 3, zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Weitere Angaben über das Trockene Loch enthalten folgende neuere Veröffentlichungen:

- Baumgartner H., Leberl E. und Matusovsky A., Vermessungsergebnisse vom Trockenem Loch. Höhlenkundliche Mitteilungen, 28.Jg., Wien 1972, S.49-50.
- Baumgartner H., Eine Reststrecke im Trockenem Loch. Höhlenkundliche Mitteilungen, 28.Jg., Wien 1972, S.84.
- Hartmann W., Neues vom Trockenem Loch. Höhlenkundliche Mitteilungen, 29.Jg., Wien 1973, S.68-70.
- Ilming H., Ein erfolgreicher Tauchversuch im "Trockenen Loch" bei Schwarzenbach an der Pielach (NÖ). Die Höhle, 22.Jg., Wien 1971, S.134.
- Mayer A. und Wirth J., Über Fledermausbeobachtungen in österreichischen Höhlen im Jahre 1970. Die Höhle, 22.Jg., Wien 1971, S.11-118,
- Mayer A. und Wirth J., Über Fledermausbeobachtungen in österreichischen Höhlen im Jahre 1971. Die Höhle, 24.Jg., Wien 1973, S.17-23.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Art.II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift des Bundesdenkmalamtes vom 7.Juni 1973, Zl.2676/73 mitgeteilt. Von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen haben das Gemeindeamt Schwarzenbach an der Pielach und Frau Eva Windisch-Graetz Gebrauch gemacht.

Die Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach hat mit Zuschrift vom 23.Juni 1973 gegen die Durchführung des Verfahrens Einspruch erhoben und ausgeführt, daß ihrer Auffassung nach die gesetzliche Frist von 14 Tagen zu gering sei, um die Rechtsfolgen des zu erwartenden Bescheides für die Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach absehen zu können, und daß nach Klärung der Rechtslage von der Gemeinde eine Stellungnahme, bzw. ein diesbezüglicher Bericht abgegeben werden würde.

Hiezu stellt das Bundesdenkmalamt zunächst fest, daß eine derartige Stellungnahme bis zum Abschluß des gegenständlichen Verfahrens mit dem vorliegenden Bescheid nicht eingelangt ist. Konkrete und sachlich begründete Einwendungen gegen die Erklärung der neuen Höhlenteile des Trockenem Lochs zum Naturdenkmal sind nicht vorgebracht worden. Mit dem Abschluß des vorliegenden

Verfahrens ist im übrigen für die Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach keine Einschränkung in der Verfügungsberechtigung über den als öffentliches Gut ausgewiesenen Weg verbunden, unterhalb dessen kleine Teile der unter Schutz gestellten Höhle verlaufen, da sich die Bestimmungen des vorliegenden Bescheides ausschließlich auf den Schutz der Höhlenräume im Untergrund beziehen und die Bewirtschaftung der Oberfläche in keiner Weise berühren, sofern dadurch nicht eine direkte Zerstörung der Höhlenräume direkt herbeigeführt wird.

Frau Eva Windisch-Graetz hat bei einer persönlichen Vorgesprache im Bundesdenkmalamt innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal erhoben und diese in einem Schreiben vom 10. Juli 1973 dahingehend formuliert, daß "es zuerst zu ermitteln sein wird, ob die im April 1963 ausgesprochene Stellung unter Denkmalschutz der damals erforschten Teile rechtskräftig ist." Frau Eva Windisch-Graetz führt dazu noch folgendes aus: "Der Bescheid ging an die Verlassenschaft nach meinem Vater und hätte, so wie ich derzeit annehme, mir : Kenntnis gebracht werden müssen, was nicht erfolgt ist. Ich ersuche Sie hiemit höflich, mir über den Sommer Zeit zu lassen, diese Frage zu klären".

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

1. Gemäß Art. II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes ist das Bundesdenkmalamt verpflichtet, ein Verfahren innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens abzuschließen. Eine weitere Fristerstreckung ist nicht möglich.
2. Für das gegenständliche Verfahren ist es unerheblich, ob die Erklärung zum Naturdenkmal im Jahre 1963 rechtskräftig geworden ist oder nicht. In sachlicher Hinsicht ist die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens zur Erklärung der neu hinzugekommenen Teile des Trockenen Lochs zum Naturdenkmal nicht bestritten worden. Der Bescheiderlassung steht daher nichts im Wege.

Das Bundesdenkmalamt hat jedoch darüber hinaus durch Einsicht im Grundbuch festgestellt, daß das Eigentumsrecht für Frau Eva Windisch-Graetz auf Grund der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes St. Pölten vom 3. Februar 1967, Zl. 2 A 20/63-79 und vom 22. März 1967, Zl. 5 A 379/64-120 einverleibt worden ist. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung für die damals bekannten Teile der Naturhöhle Trockenes Loch im Jahre 1963 war daher Eigentümer der über der Höhle befindlichen Liegenschaft Frau Aloisia Isbary und die Verlassenschaft nach Lothar Isbary, so daß diese beiden Rechtspersonen Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 waren. Eine Möglichkeit, den Bescheid bzw. die damit verbundene Feststellung der späteren Erbin zur Kenntnis zu bringen, war rechtlich nicht gegeben.

Die Rechtskraft der seinerzeitigen Unterschutzstellung ist im übrigen keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG 1950, so daß diesbezügliche Erhebungen weder von Seiten der Partei noch von Amts wegen im Zuge des derzeitigen Verfahrens erforderlich sind. Eine Fristerstreckung erscheint daher unnötig, wenn nicht unstatthaft.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich um einen Teil eines ausgedehnten Höhlensystems handelt, dessen Schutzwürdigkeit schon im Jahre 1963 eingehend dargestellt worden ist, und der sich durch seine karsthydrologische Bedeutung besonders auszeichnet.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehen der Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Auf sammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. Frau Eva Windisch-Graetz, Fillgradergasse 12, 1060 Wien
2. Herrn Leopold Karner, 3213 Frankenfels, Gasthaus Schönaue
3. Frau Maria Karner, 3213 Frankenfels, Gasthaus Schönaue
4. das Gemeindeamt Schwarzenbach a.d.Pielach,
3212 Schwarzenbach a.d.P., Brunnrotte 3
als Eigentümer, unter Anschluß eines Lageplanes, gegen
Rückschein;
5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
6. die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, 3100 St.Pölten
unter Anschluß eines Lageplanes unter Hinweis auf die Über-
mittlung einer Ausfertigung der ergänzenden Eintragungen in
die Höhlenbucheinlage des "Trockenen Loches" nach Eintritt
der Rechtskraft, zur Kenntnis;
7. das Amt der nö.Landesregierung, 1010 Wien, Herrengasse 11-13
unter Anschluß eines Lageplanes unter Hinweis auf Art.II § 2
Abs.3 des Naturhöhlengesetzes, zur Kenntnis;
8. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederöster-
reich, Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Herstellung der Plan-
unterlagen und bei der Führung des Höhlenkatasters, zur Kenntnis;
9. die Isbary'sche Güterdirektion, Markt 81
3204 Kirchberg an der Pielach
10. die Isbary'sche Revierleitung, Brunnrotte 8
3212 Schwarzenbach an der Pielach
zur Kenntnis.

Wien, am 21.August 1973

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten**

Beg. von 23. AUG. 1973

Zahl

Beilagen

Stempel

ZUSAMMENSTELLUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND
ADRESSENÄNDERUNGEN DER EIGENTÜMER: (Juni 1986)

Bescheide des Bundesdenkmalamtes vom 25.4.1963,
Zahl 2886/63 und vom 21.8.1973, Zahl 5424/73:

GrSt. 606/1, EZ. 87, KG. Schwarzenbach/Pielach;

GrSt. 692/1, 701, 702/1, 702/2, 703/1, 719, EZ. 929,
Landtafel, KG. Schwarzenbach/Pielach;

Eigentümer

Eva Windisch-Graetz, Fillgraderg. 12, 1060 Wien

Eleonore Hardegg, Schotteng. 7, 1010 Wien

Elisabeth Attems-Gilleis, Fillgraderg. 12, 1060 Wien

Postzustellungen an:

Isbary'sche Güterdirektion, Mariazellerstraße 15,
3204 Kirchberg/Pielach

GrSt. 110, 111/1, 111/2, EZ. 74, KG. Schwarzenbach/
Pielach;

Eigentümer Maria und Leopold Karner, Hofstattgegend 54,
3213 Frankenfels

GrSt. 1303/4, EZ. 164, KG. Schwarzenbach/Pielach;

Eigentümer Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach, 3212.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofsfeld 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An die Österr. Höhlenrettung
z.Hd. Frau Bednarik

Rebengasse 49
2700 Wiener Neustadt

Beilagen

9-N-8644/12

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02742) 52551
Fuchs DW 281

Datum

28. September 1990

Betrifft

"TROCKENES LOCH", besonders geschützte Höhle, Gde Schwarzenbach/Pielach, Naturdenkmal - Betreten zum Zwecke einer Kontrollbegehung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erteilt Ihnen die Ausnahmebewilligung zum Betreten der besonders geschützten Höhle "Trockenes Loch" (Naturdenkmal, Einlageblatt Nr. 18), in der Gemeinde Schwarzenbach/Pielach, für eine KONTROLLBEGEHUNG am 13. und 14. OKTOBER 1990.

A u f l a g e n

- . Auf die unversehrte Erhaltung der Höhle ist unbedingt zu achten.
- . Bohrdübeln dürfen nur an nicht raumbestimmenden Wandpartien angebracht werden.
- . Ein ausführlicher Bericht (welche Bergungsmöglichkeiten aus den verschiedenen Teilen der Höhle bestehen, mit welchen rettungstechnischen Maßnahmen die Bergung durchzuführen wäre, wieviel Zeit für erforderliche Transporte von Rettungsmaterial zu den verschiedenen Stellen der Höhle und von diesen die Bergung bis zum Eingang angesetzt werden müßte) unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und eine Teilnehmerliste ist an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Naturschutzabteilung, zu senden.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen.

Verwaltungsabgabe ... S 60,--

Rechtsgrundlagen

§ 3 Absatz 2 und Absatz 3, Ziffer 1 NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510-0

§§ 76-78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

§ 1 Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl. 3800/1-3

Begründung

Die Österr. Höhlenrettung ersuchte um die Bewilligung zum Betreten der besonders geschützten Höhle "Trockenes Loch", in der Gemeinde Schwarzenbach/Pielach, zum Zwecke der Durchführung einer Übung.

Die Verletzung, die Beschädigung oder Zerstörung sowie das Betreten besonders geschützter Höhlen ist verboten. Die Behörde kann Ausnahmen von den Verböten bewilligen, u.a. zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Karst- und Höhlenkunde eingeholt. Dieses lautet:

"Nach § 3 Absatz 3 des NÖ Höhlenschutzgesetzes läßt sich nicht direkt eine Ausnahme der Verböte nach Absatz 2 für eine Übung machen, wohl aber für eine Kontrollbegehung im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 Ziffer 1, indem eine solche Kontrollbegehung durch die Österr. Höhlenrettung mit praktischen Überlegungen und Maßnahmen zur Bergung Verunglückter aus dieser besonders geschützten Höhle verbunden sind und damit laut § 3 Absatz 3 Ziffer 1 eine vorbereitende Maßnahme 'zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben ... von Menschen' gesetzt wird.

Zu begründen ist diese Ausnahmegenehmigung dadurch, daß das Trockene Loch trotz bestehendem besonderen Schutz und trotz immer wieder erneuerter Absperrung von Unbekannten aufgebrochen und Unbefugten begangen wird. Das Trockene Loch zählt zu den sehr stark begangenen Höhlen Niederösterreichs und mit unkontrollierten Besuchen steigt die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls. In der Vergangenheit ist es bereits zu verschiedenen, glimpflich abgelaufenen Unfällen gekommen.

In einem Ernstfall müßte die Österr. Höhlenrettung mit ihren Einsatzgruppen, zum Teil aus ortskundigen Mitgliedern des Landesvereins für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich bestehend, zur Bergung ausrücken. Ohne entsprechender, zuvor erfolgter Kontrollbegehung und praktischer Überlegungen für einen Einsatz (= Rettungsübung) ist anzunehmen, daß eine Bergung mehr Zeit 'zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben' beansprucht, als nach einer derartigen Kontrollbegehung nötig wäre. Aus diesem Grund wäre diese Begehung durchaus im Sinne des Gesetzes zu sehen.

Es sollte jedoch sichergestellt sein, daß die Einsatzleitung praxismgerecht feststellt, welche Bergungsmöglichkeiten aus den verschiedenen Teilen der Höhle bestehen und mit welchen rettungstechnischen Maßnahmen die Bergung durchzuführen wäre. Auch sollte

abgeschätzt werden, wieviel Zeit für erforderliche Transporte von Rettungsmaterial zu den verschiedenen Stellen der Höhle und von diesen die Bergung bis zum Eingang angesetzt werden müßte. Darüber wäre ein ausführlicher Bericht, unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und einer Teilnehmerliste, von der Einsatzleitung (Frau E. Bednarik) zu verfassen und an die Behörde (zur Kenntnis und als Nachweis über die Durchführung), die Karst- und Höhlenabteilung (z.K. und Dokumentation), den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich (z.K. und für die Einsatzgruppen der Österr. Höhlenrettung), den zuständigen Gendarmerieposten (Information bei allfälligen Einsätzen) und ev. andere Stellen zu senden.

Der Bericht wäre für alle Notfälle und Bergungen im Trockenen Loch eine wertvolle Orientierungshilfe. Da die Höhle ausgedehnt ist und verschiedene Gefahren (Absturz, Verklemmen, Verschütten, Hochwasser u.a.) bestehen, kann angenommen werden, daß der Bericht nicht umfassend sein wird und weitere Begehungen in dieser Angelegenheit erfolgen müßten.

Einer Zustimmung zu dieser Kontrollbegehung wäre unbedingt eine Erinnerung zur unversehrten Erhaltung der Höhle anzufügen. Gegen den Einsatz von Bohrdübeln, wenn sie an nicht raumbestimmenden Wandpartien angebracht werden, wäre kein Einwand zu erheben, da durch sie kaum das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle beeinträchtigt wird."

Der geforderte Bericht unter Anschluß einer Darstellung des Ablaufes der Kontrollbegehung und einer Teilnehmerliste wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten an die anderen Stellen verteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. die Gde Schwarzenbach/Pielach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
die Grundeigentümer
3. Gde Schwarzenbach/Pielach, z.Hd. Herrn Bürgermeister

4. Frauen Eva Windisch-Graetz, Eleonore Hardegg, Elisabeth Attems-Gilleis, Isbary'sche Güterdirektion, 3204 Kirchberg/Pielach
5. Frau Maria und Herrn Leopold Karner, Hofstattgegend 54, 3213 Frankenfels

Ergeht zur Kenntnis an

6. das Naturhistorische Museum Wien, karst- und höhlenkundliche Abteilung, Messeplatz 1, Stiege 10, 1070 Wien
7. den Gendarmerieposten 3213 Frankenfels
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Michalitsch

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

5. OKT. 1900

II/3

Bearb.:

Beilagen
Stempel